

# Kurrende und Posaunenchor Bad Düben e.V.

## Chorordnung

### Präambel

Der Verein fühlt sich der Evangelischen Gemeinde, der Katholischen Gemeinde und der Adventgemeinde Bad Dübens verbunden. Seine Mitglieder wollen durch Konzerte, Mitgestaltung in den Gottesdiensten, durch Chormusiken u.ä. geistlich und kulturell wirken. Kulturelle Angebote in der Region sollen durch den Chor gefördert werden, insbesondere gilt das für Veranstaltungen der Stadt Bad Düben, aber auch den Landkreis. Dazu ist der Verein durch die Förderung über das Kulturraumgesetz in Sachsen verpflichtet.

### §1 Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht aus verschiedenen Gruppierungen.
2. Hauptgruppierung ist der Chor - die Kurrende.
3. Zweite Gruppierung ist der Posaunenchor.
4. Im Rahmen des Unterrichtsprogramms der Evangelischen Grundschule Bad Düben durchlaufen Nachwuchssänger eine mehrjährige Grundausbildung im Gesang, bevor sie bei Eignung im 4. Schuljahr in die Kurrende aufgenommen werden können. Für diese Grundausbildung nach der Ward-Methode wird der Chorleiter der Kurrende abgeordnet. Die Kinder in dieser dritten Gruppe sind keine Mitglieder im Sinne der Satzung. Sie bekommen durch das musikalische Profil und über das Ganztagesprogramm der Schule diese Möglichkeit der musikalischen Grundausbildung und bezahlen dafür bereits Schulgeld.

### §2 Probenarbeit

1. Die Proben finden in der Aula der Evangelischen Grundschule Bad Düben statt.
2. Eltern von Minderjährigen sind selbst für das Bringen und Abholen verantwortlich.
3. Die Probenzeit der Kurrende ist in den Schulzeiten (sächsischer Schulplan), wie folgt:

dienstags	Alt-Stimme	17.30 – 17.55 Uhr 4.-6. Klasse
		18.00 – 18.45 Uhr alle
dienstags	Bass-Stimme	18.45 – 19:30 Uhr
mittwochs	Sopran-Stimme	17.30 – 17.55 Uhr 4.-6. Klasse
		18.00 – 18.45 Uhr alle
mittwochs	Tenor-Stimme	18.45 – 19.30 Uhr
freitags	Gesamtchorprobe	18.00 – 19.30 Uhr
4. Der Posaunenchor probt in den Schulzeiten sowie in Absprache auch in den Ferien:

freitags	19.40 – 20.40 Uhr
----------	-------------------
5. Die Nachwuchssänger haben ihre Gesangsausbildung eingegliedert in den Unterrichtsplan der Evangelischen Grundschule Bad Düben in den Schulzeiten.
6. Die Teilnahme an den Proben ist verpflichtend und notwendig, um die Qualität der musikalischen Auftritte sicherzustellen. Wer zu Proben verhindert ist, muss den Chorleiter informieren.

7. Zu besonderen Anlässen können vom Chorleiter zusätzliche Proben angesetzt werden.

### **§3 Konzerte, Veranstaltungen und Chorreisen**

1. Konzerttermine stehen im Jahresprogramm.
2. Zum Jahresanfang bzw. auch unterjährig erscheint auf Informationsblättern der komplette Jahresplan mit Extraveranstaltungen (Sondereinsätze, Chorreisen von maximal 4 Tagen im Jahr u.ä.).
3. An Sonntagen nach Konzerten des Jahresprogramms singt der Chor aufgeteilt in 2 Gruppen

08.45 Uhr im Katholischen Gottesdienst in Bad Dübén und

10.30 Uhr im Evangelischen Gottesdienst in Bad Dübén.

4. Konzerte und Gottesdienste sind für jedes aktive Vereinsmitglied verbindlich und müssen bei Minderjährigen von den Eltern beachtet und eingeplant werden. Wer zu Auftritten verhindert ist, muss den Chorleiter informieren.
5. Für Konzerte in den Kirchen bekommen die Chorsänger ein Chorgewand vom Verein gestellt.
6. Bei weltlichen Veranstaltungen des Chores und für Posaunenchorauftritte benötigt das Vereinsmitglied festliche Kleidung: Oberteil hell/weiß und Unterteil dunkel/schwarz, keine Turnschuhe.

### **§4 Aufnahme neuer Sänger und Bläser**

1. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Ausbildung durch den Chorleiter oder bei Nachweis einer äquivalenten Vorbildung.
2. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Entscheidung trifft der Chorleiter. Der Vereinsvorstand kann vom Chorleiter hinzugezogen werden.
3. Die Aufnahme kann frühestens mit Beginn des 4. Schuljahres erfolgen.
4. Eine Aufnahme als Vereinsmitglied ist außer für die Nachwuchsausbildung Bedingung. Der Vereinsvorstand kann auf Antrag einen Gaststatus gewähren. Die Chorordnung ist auch für Gäste verbindlich.
5. Neue Sänger und Bläser bekommen einen Aufnahmeantrag, die Vereinssatzung und diese Chorordnung ausgehändigt. Nach einer maximal dreimonatigen Probezeit ist der ausgefüllte Aufnahmeantrag entsprechend der Vereinssatzung bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.

### **§5 Chorleitung**

1. Die Chorleitung der Kurrende besteht aus dem Chorleiter und 2 gewählten Mitgliedern der Kurrende (Vertrauenspersonen).
2. Gewählte Vertrauenspersonen der Kurrende vertreten die Interessen der Chormitglieder im Vereinsvorstand. Sie sind Ansprechpartner für alle - insbesondere aber auch für neue Vereinsmitglieder.
3. Die Vertrauenspersonen werden alle 2 Jahre in der Reihenfolge und Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen von allen Chormitgliedern gewählt.

Diese Chorordnung tritt mit Beschluss des Vereinsvorstands am 14.3.2011 in Kraft.  
(Eine Aktualisierung bzgl. der Gottesdienstzeiten erfolgte im Dezember 2016.)